



UNABHÄNGIGES
**DATENSCHUTZ
ZENTRUM SAARLAND**

Die Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit

Fritz-Dobisch-Straße 12 • 66111 Saarbrücken
Postfach 10 26 31 • 66026 Saarbrücken

Telefon 0681 94781-0

Telefax 0681 94781-29

E-Mail poststelle@datenschutz.saarland.de

Internet www.datenschutz.saarland.de

www.informationsfreiheit.saarland.de

Merkblatt

zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Zusammenhang mit der Gremienarbeit in kommunalen Vertretungsorganen (Stand Januar 2020)



1 Einleitende Hinweise

Durch die Wahl in das Vertretungsorgan einer kommunalen Gebietskörperschaft (Gemeinde-/Stadtrat, Kreistag/Regionalversammlung)¹ werden die Gewählten mit öffentlichen Aufgaben betraut, welche zugleich mit besonderen datenschutzrechtlichen Pflichten verbunden sind. Während der Wahrnehmung ihres Mandats und nach dessen Beendigung unterliegen die Ratsmitglieder insbesondere einer kommunalrechtlichen Verschwiegenheitspflicht für solche Angelegenheiten, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Funktionsträger bekannt geworden sind (§ 26 Abs. 3 i.V.m. § 33 Abs. 2 KSVG). Neben sachbezogenen Informationen umfasst diese Obliegenheit auch eine grundsätzliche Geheimhaltungspflicht gegenüber den hiermit in Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit kommen die Mandatsträger in vielen Bereichen mit personenbezogenen Daten von Bürgerinnen und Bürgern aber auch von Beschäftigten der Kommunalverwaltung in Berührung, sei es im Personalbereich, bei Anregungen und Beschwerden oder in Bau- und Vertragsangelegenheiten. Im Rahmen der Verarbeitung dieser Daten bilden die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), als übergeordnetes Unionsrecht, den zu beachtenden Rechtsrahmen und zwar auch in denjenigen Fällen, in welchen nicht die Daten von Außenstehenden, sondern diejenigen der Mitglieder des Gemeinderats selbst von der Verarbeitung betroffen sind.

Ergänzt und konkretisiert wird das Rechtsregime der DSGVO durch das jeweils einschlägige Fachrecht (Kommunalrecht, Baurecht etc.) sowie das Saarländische Datenschutzgesetz (SDSG), welches die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SDSG) rechtlich erfasst. Der Rechtsbegriff der (Daten-)Verarbeitung geht dabei über seine umgangssprachliche Bedeutung hinaus und erfasst jeden in Zusammenhang mit personenbezogenen Daten stehenden (Verwaltungs-)Vorgang, vom Erheben der Daten über das Bearbeiten, Speichern und Verwenden selbiger, bis hin zu einer Offenlegung/Übermittlung und Löschung der Daten (Art. 4 Nr. 2 DSGVO).

Soweit Sitzungsvorlagen personenbezogene Daten enthalten, ist auch die von der Gemeindeverwaltung durchgeführte Einladung der Gremienmitglieder nebst Beifügung dieser Vorlagen eine Verarbeitung im rechtlichen Sinne. Obgleich in diesen Fällen die Daten die Verwaltung der Gebietskörperschaft nicht verlassen, d. h. nicht nach außen getragen werden, ist diese Verarbeitung nicht per se, sondern nur dann zulässig, wenn sie sich zur Aufgabenerfüllung des Gemeinderats erforderlich zeigt (§ 4 Abs. 1 SDSG). Vor diesem Hintergrund ist durch die Kommunalverwaltung eine Abwägung zu treffen zwischen der Notwendigkeit, ausreichendes Informations- und Datenmaterial für eine rechtmäßige und interessengerechte Rats- oder Ausschussarbeit zur Verfügung zu stellen, und

¹ Im Folgenden wird die Bezeichnung Gemeinderat (§ 29 ff. KSVG) stellvertretend für die übrigen Hauptorgane der kommunalen Gebietskörperschaften verwendet.



dem Grundrecht der betroffenen Personen auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten. Entscheidendes Abwägungskriterium ist dabei stets die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung für die jeweilige Aufgabenwahrnehmung, welche vorliegend in der Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats über eine ihm rechtlich zugewiesene Angelegenheit besteht (vgl. § 34 KSVG). Erforderlich ist die Datenverarbeitung demnach nur dann, wenn die zu erledigenden Aufgaben (Beratung und Beschlussfassung) sonst nicht, nicht vollständig oder nicht in rechtmäßiger Weise erfüllt werden können.

2 Gebietskörperschaft als Verantwortlicher der Datenverarbeitung

Werden innerhalb des Organs Gemeinderat (§ 29 Abs. 1 KSVG) personenbezogene Daten verarbeitet, so ist die jeweilige Gemeinde Verantwortlicher dieser Datenverarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Dies hat zur Folge, dass weder für die Fraktionen noch für die einzelnen Ratsmitglieder eine Pflicht zur Bestellung eines eigenen (behördlichen) Datenschutzbeauftragten (Art. 37 Abs. 1 lit. a DSGVO) besteht. Auch die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Datenverarbeitung gemäß Art. 32 DSGVO sind durch die Gemeinde zu treffen, vor allem durch den Einsatz datenschutzkonformer Ratsinformationssysteme. Dies ändert jedoch nichts an der Pflicht der einzelnen Fraktionen und Ratsmitglieder, die Datenverarbeitung im Rahmen ihrer Gremientätigkeit in gesetzlicher (datenschutzkonformer) Art und Weise durchzuführen und geeignete Maßnahmen zu treffen, um sie von der übrigen Arbeit außerhalb der Ratstätigkeit zu trennen, insbesondere von der Betätigung innerhalb einer politischen Partei.

3 Datenschutzrechtliche Aspekte bei der Durchführung von Rats- und Ausschusssitzungen

3.1 Datenschutzrechtliche Behandlung von Personalangelegenheiten

Personaldaten von Beschäftigten der Gemeindeverwaltung sowie von Stellenbewerberinnen und Stellenbewerbern sind aufgrund ihres weitreichenden Bezugs auf die Privatsphäre der jeweiligen Person als besonders schutzbedürftig anzusehen. Die Betroffenen haben Anspruch darauf, dass ihre persönlichen und beruflichen Verhältnisse (z. B. dienstliche Beurteilungen, Höhe ihrer Vergütung, familiäre Situation, Schulnoten und -abschlüsse, derzeitiger und frühere Arbeitgeber) nicht in die Öffentlichkeit gelangen und auch innerhalb der Kommune nur von den hierfür zuständigen Personen zu erlaubten und genau festgelegten Zwecken verarbeitet werden.



Gerade weil im kommunalen Bereich politische Vertretungskörperschaften an Personalentscheidungen beteiligt sind und ein großer Personenkreis Kenntnis von Personaldaten erlangen kann, ist ein restriktiver Umgang mit den Daten von besonderer Wichtigkeit.

3.1.1 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit / Verarbeitungsbeschränkung auf das jeweilige Entscheidungsgremium

Personalangelegenheiten sind grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Die betreffenden Sitzungsunterlagen sind nur den Mitgliedern desjenigen Gremiums zuzuleiten, das nach der Geschäftsordnung bzw. nach den Beschlüssen des Gemeinderates für die Beratung und Entscheidung in der zu behandelnden Personalangelegenheit zuständig ist; in der Regel der Personalausschuss und/oder der Gemeinderat. Hat der Gemeinderat die Entscheidung in einer Personalsache (z. B. die Höhergruppierung eines/einer Bediensteten bis zu einer bestimmten Vergütungsgruppe) einem Ausschuss übertragen, dürfen die Sitzungsvorlagen mit den detaillierten Personaldaten nur den Mitgliedern dieses Ausschusses zugeleitet werden.

Sind die Beratungen des Ausschusses lediglich vorbereitender Natur, weil sich der Rat die Entscheidung vorbehalten hat, so sind auch in diesen Fällen die Unterlagen zunächst nur den Mitgliedern dieses Ausschusses zuzuleiten. Nachdem der vorbereitende Personalausschuss eine Beschlussempfehlung abgegeben hat, steht es den Gemeinderatsmitgliedern frei, dieser Empfehlung zu folgen, oder aber sich zu dieser Angelegenheit ein eigenes Bild zu machen und entsprechend dem Ergebnis ihrer Befassung und Prüfung im Rat abzustimmen. In diesem Fall, in welchem die Entscheidungsbefugnis beim Gemeinderat verbleibt, ist es aus Sicht des Datenschutzes legitim, wenn sämtliche Gemeinderatsmitglieder zur Vorbereitung dieser Personalangelegenheit der Ratssitzung das zur Entscheidung erforderliche Informations- und Datenmaterial zur Verfügung gestellt bekommen.

Personalangelegenheiten (Personaldaten) dürfen nur an Mitglieder des Personalausschusses übermittelt werden. Den Mitgliedern des zuständigen Gremiums sind mit der Sitzungseinladung nur diejenigen Personaldaten mitzuteilen, die für die Entscheidung oder Beratung erforderlich sind. Die Verwaltung hat aus den vorhandenen Daten die erforderlichen Informationen herauszufiltern und ggf. in einer Bewerberübersicht darzustellen. Diese Daten haben sich am Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle und den allgemeinen Stellenbesetzungskriterien zu orientieren. In erster Linie betrifft dies Daten zur Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung (vgl. Art. 33 Abs. 2 GG). Angaben über Lebensumstände, die eine Sozialauswahl ermöglichen (z. B. Angaben über Ehepartner, Familienangehörige, Anzahl der Kinder, Bezug von Sozialleistungen) sind als Hilfskriterien ebenfalls heranzuziehen, sofern sich dies für die Entscheidung als erforderlich erweist. Die von den Bewerberinnen und Bewerbern selbst eingereichten Unterlagen sind in der Regel vollständig dem Entscheidungsgremium zur Verfügung zu stellen. Lediglich für die Entscheidungsfindung offensichtlich ungeeignete Angaben (Bsp. Fotografien der Familie) sind aus dem Bewerbungsverfahren zu entfernen.



3.1.2 Beschlussfassung über den Stellenplan

Der Stellenplan ist Teil des Haushaltsplans. Änderungen des Stellenplans, z. B. die Anhebung von Planstellen, sind in den Gremien (z. B. Finanzausschuss, Rat) grundsätzlich ohne personenbezogene Daten der Stelleninhaber zu behandeln. Lediglich der Vollzug des Stellenplans, z. B. die aus der Stellenanhebung resultierende Höhergruppierung eines Bediensteten, erfordert die Vorlage von Personaldaten an das bzw. an die zuständigen Gremien.

3.1.3 Löschung der Personaldaten aus Ratsinformationssystemen / Vernichtung der Unterlagen nach Beschlussfassung

Wird eine Personalentscheidung durch das zuständige Gremium (Gemeinderat/Personalausschuss) getroffen, so sind die von der Kommunalverwaltung dem Gremium hierfür zur Verfügung gestellten Daten unverzüglich zu löschen (Art. 17 Abs. 1 lit. a DSGVO). Dies bedeutet, dass den einzelnen Gremienmitgliedern die Pflicht obliegt, personenbezogene Daten in physischer und elektronischer Form (Ausdrucke, Abschriften, Kopien, Dateien etc.) unwiederbringlich zu vernichten. Die Kommunalverwaltungen ihrerseits sind dazu angehalten, die über Ratsinformationssysteme diesbezüglich zur Verfügung gestellten Personaldaten aus dem jeweiligen Informations- und Dokumentenmanagementsystem zu entfernen. Unter keinen Umständen dürfen Personal- und Bewerberinformationen nach erfolgter Beschlussfassung den Mitgliedern des Gemeinderats weiterhin frei zugänglich sein, auch nicht den Entscheidungsträgern in dieser Angelegenheit. Werden die Daten zu einem späteren Zeitpunkt wieder benötigt, so sind sie, unter Festlegung eines neuen Verarbeitungszwecks, durch das sodann berufene Entscheidungsgremium erneut von der Kommunalverwaltung anzufordern. Einer Verwaltungspraxis, welche zwecks allgemeiner Übersicht (z. B. Einarbeitung neu hinzugetretener Ratsmitglieder) und weitergehender Befassung, personenbezogene Daten in den Ratsinformationssystemen losgelöst von einer aktuellen Ratsvorlage zur Verfügung stellt, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht eine Absage zu erteilen. Die Ratsmitglieder haben keinen generellen Anspruch auf ungehinderten Zugang zu nicht beschlussgegenständlichen Personalangelegenheiten.

3.2 Datenschutzrechtliche Behandlung von Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Für Grundstücks- und Bauangelegenheiten (Bauanträge, Grundstückskäufe und -verkäufe), welche im Gemeinderat in öffentlicher Sitzung behandelt werden, erweist sich, neben einer Verarbeitung von Sachdaten (Angaben zum jeweiligen Objekt, Adresse, Bezeichnung des Bauvorhabens, Grundstücksgröße etc.), in der Regel auch die Verarbeitung unmittelbar personenbezogener Daten (Bauherr, Erwerber/Veräußerer) als für die Beschlussfassung erforderlich. Diese auf den ersten Blick vielleicht dem Datenschutz zuwiderlaufende Feststellung – handelt es sich hierbei doch um eine im Kern sachbezogene Angelegenheit – rechtfertigt sich durch die mit einer öffentlichen Sitzung bezweckte Kontrollfunktion, vor allem mit Blick auf einen etwaigen Interessenwiderstreit gemäß § 27



KSVG, welche nur durch eine Namensnennung (allerdings ohne Angabe der Wohn- und Geschäftsanschrift) ermöglicht wird.

3.3 Datenweitergabe bei Übertragung der Beschlussfassung an einen Ausschuss

Hat der Gemeinderat die abschließende Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten einem Ausschuss übertragen, verstößt sowohl die nichtanonymisierte Übersendung von Sitzungsunterlagen mit Personenbezug an Ratsmitglieder, die nicht unmittelbar mit der dem Ausschuss zugewiesenen abschließenden Beschlussfassung befasst sind als auch die allgemeine Zurverfügungstellung dieser Daten in Ratsinformationssystemen gegen § 4 Abs. 1 SDSG i. V. m. § 37 Abs. 1 KSVG.

Personenbezogene Daten dürfen nur weitergegeben werden, wenn und soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte des Gemeinderates nach § 37 Abs. 2 KSVG erforderlich ist. Ist eine Angelegenheit einem Ausschuss zur abschließenden Entscheidung übertragen worden, haben ausschließlich die Mitglieder des zuständigen Ausschusses ein umfassendes Recht auf Information bezüglich der zur Entscheidungsfindung erforderlichen personenbezogenen Daten. Eine Weitergabe der Daten an Ratsmitglieder, die nicht Mitglied des betreffenden Ausschusses sind, ist nicht erforderlich im Sinne der § 4 Abs. 1 SDSG, 37 Abs. 1 KSVG.

In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass es bei der Ermittlung der Erforderlichkeit einer Datenverarbeitung entscheidend auf die Entscheidungszuständigkeit in der jeweiligen Sache ankommt. Die Aufgabe des Gemeinderats ist die Beschlussfassung über die die Kommune betreffenden Selbstverwaltungsangelegenheiten (§ 34 S. 1 KSVG). Eine Datenverarbeitung erweist sich folglich immer dann als nicht erforderlich, wenn ein Beschluss in einer Angelegenheit bereits gefasst wurde oder Mitglieder des jeweiligen Vertretungsorgans nicht zur Beschlussfassung berufen sind. Ausnahmen hiervon sind zwar möglich, etwa wenn eine bereits beschlossene Angelegenheit aufgrund einer ähnlichen aktuellen Beschlusslage, zwecks der Gewährleistung einer einheitlichen Beschlusspraxis, vergleichend herangezogen und im Rat beraten werden muss. Letzteres ist jedoch für jeden Einzelfall im Rahmen einer neuen Zweckfestlegung positiv festzustellen und nicht als gängige Praxis anzusehen.

An der Unzulässigkeit der Datenübermittlung an nicht zur Beschlussfassung berufene Ratsmitglieder ändert auch der Umstand nichts, dass jedes Ratsmitglied nach § 48 Abs. 3 Satz 3 KSVG an den Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen kann. Hierbei handelt es sich um ein reines Teilnahmerecht, welches keinen Anspruch auf Übermittlung der diesbezüglichen Daten begründet.



3.4 Zuleitung / Zurverfügungstellung der Unterlagen an Stellvertreter

Der gleichzeitige automatische Versand bzw. die elektronische Zurverfügungstellung von Sitzungsunterlagen an die stellvertretenden Ausschussmitglieder ist mit Blick auf die zu beachtenden datenschutzrechtlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und der Datensparsamkeit unzulässig. Es empfiehlt sich daher, die in diesen Fällen seit vielen Jahren bewährte Praxis, dass bei Verhinderung eines Ausschussmitglieds innerhalb der Fraktion – meist im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Fraktionssitzungen – festgelegt wird, wer im konkreten Fall eine Vertretung übernimmt. Tritt der Vertretungsfall ein, übergibt das zu vertretende Ratsmitglied seine Unterlagen an den Vertreter und erhält sie danach von diesem auch wieder zurück. Elektronische Unterlagen können, in verschlüsselter Form, auf einem gesonderten Speichermedium (USB-Stick, CD) ebenso persönlich an den Vertreter übergeben und von diesem zurückgegeben werden. Ein elektronischer Versand (z. B. per E-Mail) darf ebenfalls nur verschlüsselt erfolgen.

Alternativ kann im Vertretungsfall für den Vertreter ein Zugang zu den Daten innerhalb des Ratsinformationssystems geschaffen werden, welcher einen physischen Austausch der Daten entbehrlich macht. Durch eine solche Verfahrensweise kann auch der besonderen Situation Rechnung getragen werden, in welchen ein Ausschussmitglied kurzfristig ausfällt und eine rechtzeitige Übergabe von Unterlagen durch den zu Vertretenden nicht (mehr) gewährleistet werden kann.

4 Aufbewahrung / Vernichtung von Ratsunterlagen

Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, die erhaltenen Unterlagen gegen unbefugte Kenntnisnahme von bzw. den Zugriff durch Dritte (z. B. Familienmitglieder, Besucher, Reinigungskräfte, Kollegen, Parteifreunde, Nachbarn) zu sichern. Ihnen muss bewusst sein, dass sie nicht zu ihren privaten Unterlagen zählen und dementsprechend separat zu behandeln sind.

Eine rechtsgrundlose Weitergabe der Unterlagen ist grundsätzlich untersagt. Auch die Mitteilung des Inhalts an Dritte stellt regelmäßig eine unzulässige Datenübermittlung bzw. Datenoffenlegung dar. Dies gilt nicht nur gegenüber der Allgemeinheit, etwa bei öffentlichen Veranstaltungen, in Bürgergesprächen oder am „Stammtisch“, sondern ebenfalls im Verhältnis zu nicht dem Gremium angehörenden Mitgliedern der eigenen Partei, auch dann, wenn eine wie auch immer geartete Vereinbarung eine solche Mitwirkung externer Personen vorsieht. Gleiches gilt für die Fraktionen in ihrer Gesamtheit.

Die Löschung von Daten – und damit die Vernichtung von Unterlagen – ist zwingend vorgeschrieben, wenn diese für die Aufgabenerfüllung als Mitglied des Gemeinderates nicht mehr benötigt werden.



Dies kann auch bei noch laufendem Mandat ohne Bedenken baldmöglichst (zeitnah nach Beschlussfassung) vorgenommen werden, weil die Gremienmitglieder bei Bedarf jederzeit im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf die archivierten Dokumente bei der Verwaltung zurückgreifen können. Werden die diesbezüglichen Unterlagen für eine neue Vorlage relevant, so müssen sie bei den betreffenden kommunalen Ämtern erneut beigezogen und dem Vorlagegegenstand hinzugefügt werden.

Nicht mehr benötigte Vorlagen mit personenbezogenen Daten sollten bereits unmittelbar nach der Sitzung der Verwaltung zur ordnungsgemäßen Vernichtung übergeben werden. Spätestens mit Ende des Mandats sind sämtliche Unterlagen sicher und unwiederbringlich zu vernichten.

Bei der Vernichtung durch die Ratsmitglieder bzw. Fraktionen sind gewisse Mindestanforderungen einzuhalten. So ist z. B. das Entsorgen über Papiercontainer oder die Hausmüllabfuhr, auch wenn die Seiten zerrissen oder Papiervernichter in Form von Streifenschneidern genutzt werden, in der Regel nicht ausreichend. Es empfiehlt sich vielmehr, die entsprechenden Unterlagen nicht in Eigenregie zu „entsorgen“, sondern sie bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung (bspw. Hauptamt) zur ordnungsgemäßen Vernichtung abzugeben.

Wurden für die Unterlagenverwaltung elektronische Datenträger, wie USB-Sticks, CDs, DVDs oder Festplatten eingesetzt, ist besondere Vorsicht geboten. Auf ihnen enthaltene personenbezogene Daten sind datenschutzgerecht, d. h. unwiederbringlich, zu löschen. Um ein solches unwiederbringliches Löschen elektronischer Dokumente zu erreichen, bedarf es in aller Regel einer speziellen Software, die durch mehrmaliges Überschreiben des Speichermediums die Daten endgültig unbrauchbar macht. Hinweise und Empfehlungen hierzu sind auch auf der Internetpräsenz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu finden.² Bei entsprechendem Angebot sollte auch hier auf den Service der Gemeindeverwaltung zurückgegriffen werden.

Die Pflicht zur Löschung bzw. Sperrung personenbezogener Daten nach Zweckerreichung erstreckt sich auch auf die zum Einsatz kommenden Ratsinformationssysteme. Ist eine Beschlussfassung in einer Angelegenheit erfolgt, so endet hiermit die Aufgabenzuständigkeit des Gemeinderats sowie seiner Mitglieder in dieser Angelegenheit. Streng genommen besteht demnach auch für ein während einer Legislaturperiode hinzutretendes Ratsmitglied kein Einsichtsrecht in personenbezogene Daten (Unterlagen) bereits erledigter Vorgänge. Es darf in diesem Zusammenhang allerdings nicht verkannt werden, dass eine Einsicht in bereits erledigte Vorgänge für eine Vorbereitung auf die aktuelle Gremienarbeit unter gewissen Umständen erforderlich sein kann. Die hierdurch den Ratsmitgliedern

² https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/MeinPC/RichtigLoeschen/richtigloeschen_node.html (letzter Zugriff: 30.8.2019).



eröffnete Möglichkeit einer Vorgangsforschung darf allerdings nicht zu einer unreflektierten und zeitlich unbegrenzten Speicherung personenbezogener Daten in Ratsinformationssystem führen.

Personenbezogene Daten betreffend Vorgänge der laufenden Wahlperiode dürfen nach Erledigung im Gemeinderat vielmehr nur dann weiterhin in Ratsinformationssystemen zur Verfügung gestellt werden, wenn es sich nicht um Bewerber- und Personaldaten handelt, die Angelegenheit für die künftige Ratstätigkeit von Bedeutung sein kann und sich eine Anonymisierung der Vorgangs- und Protokolldaten für die Gemeindeverwaltung als unverhältnismäßig darstellt. Personenbezogene Daten aus vergangenen Wahlperioden sind mit den Neuwahlen generell und vollständig aus den Ratsinformationssystemen zu entfernen oder zu anonymisieren.

5 Veröffentlichung von Listen der Rats- und / oder Ausschussmitglieder

Verschiedene Kommunen stellen in ihren Publikationsmedien (i. d. R. die Internetpräsenz) die Zusammensetzung ihrer Gremien mit näheren Angaben zu den zugehörigen Mitgliedern dar. Gegen diese Verwaltungspraxis bestehen dem Grunde nach keine datenschutzrechtlichen Bedenken, sofern sich die Veröffentlichung auf den Vor- und Nachnamen, die Fraktionszugehörigkeit und eine dienstliche Kontaktmöglichkeit (dienstliche E-Mail Adresse) beschränkt. Für alle weitergehenden Datenverarbeitungen (insbesondere Geburtsdaten sowie die Privatanschriften der Mitglieder) muss die Einwilligung des betroffenen Gremienmitglieds eingeholt werden.

6 Liveübertragung (Streaming) von Ratssitzungen über das Internet

Eine in Verantwortung der Kommune beabsichtigte Übertragung von Bild und/oder Ton einer Gemeinderatssitzung über das Internet ist nach derzeitiger saarländischer Rechtslage nur dann in datenschutzkonformer Art und Weise möglich, wenn sie auf eine informierte Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a, Art. 7 DSGVO) aller betroffenen Personen (Ratsmitglieder, Verwaltungsmitarbeiter/innen) gestützt werden kann.

Ein „Live-Streaming“ von Ratssitzungen über das Internet kann nicht auf die kommunalrechtliche Saalöffentlichkeit gemäß § 40 KSVG gestützt werden. Letztere ist nur zugunsten von Presse und Rundfunk als Medienöffentlichkeit zu verstehen und erweitert die Verarbeitungsbefugnisse gerade nicht zugunsten der jeweiligen Kommune. Die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß diese Saalöffentlichkeit ein überkommenes Konstrukt vergangener Tage darstellt, welches sich den veränderten Lebensumständen, insbesondere unserem digitalen Informationsbedürfnis, – hin zu einer vollumfassenden Medienöffentlichkeit – anpassen muss, stellt sich als derart wesentlich und komplex dar, dass ihre Beantwortung dem Gesetzgeber vorbehalten sein muss. Eine auf die kommunale



Selbstverwaltungsgarantie gestützte Satzung oder Ratsordnung, welche die beabsichtigte Datenverarbeitung regelt, scheidet als datenschutzrechtliche Verarbeitungsgrundlage demnach aus.

Sind die notwendigen Einwilligungen für eine derartige Datenverarbeitung vorhanden, d. h. liegt ein einstimmiger Beschluss aller Mandatsträger in eine Aufzeichnung und Übertragung vor, so sind hinsichtlich deren Art und Weise die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass von einer Bild- und Tonaufnahme weder von der Einwilligung nicht erfasste Verwaltungsmitarbeiter noch der Saalöffentlichkeit angehörende Zuschauer betroffen sind. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass jegliche Übertragung von Äußerungen Dritter (Zwischenrufe der Zuschauer etc.) bzw. Gespräche der Ratsmitglieder mit persönlichem Inhalt unterbleibt. In organisatorischer Sicht lässt sich dies nur durch eine zeitverzögerte Übertragung realisieren, welche es erlaubt, auf entsprechende Äußerungen und Ereignisse zu reagieren und die Übertragung notfalls zu stoppen. Letzteres erfordert eine redaktionelle Begleitung während der gesamten Übertragungszeit.

